

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	161 (1995)
Heft:	7-8
Artikel:	Die Zürcher Miliz im Ordnungsdienst : der bewaffnete Auszug von 1795 gegen die Stäfner Aufständischen
Autor:	Führer, Hans Rudolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-63821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zürcher Miliz im Ordnungsdienst –

Der bewaffnete Auszug von 1795 gegen die Stäfner Aufständischen

Hans Rudolf Fuhrer

Im Vorfeld der Besetzung der Schweiz durch französische Heere kam es in den eidgenössischen Orten zu verschiedenen Revolten der Untertanen gegen ihre Obrigkeit. Vor allem Angehörige der ländlichen Oberschicht sympathisierten mit den Ideen der Französischen Revolution. Sie forderten Gleichberechtigung und beriefen sich dabei auf alte Rechte, die man ihnen im Laufe der Zeit entzogen habe. Am bekanntesten ist wohl der sog. «Stäfner Handel» von 1794/95. Am 5. Juli jährt sich zum zweihundertsten Male der Tag der gewaltsamen Besetzung Stäfas durch zürcherische Milizen. Dieser Ordnungsdienstesatz bietet, aufgrund teilweise neuer Quellen, Ansatzpunkte zu modernen Überlegungen.



Hans Rudolf Fuhrer,
Dr. phil., Oberst, MWA des AC,
hauptamtlicher Dozent für
Allgemeine und Schweizerische Mili-
tärgeschichte an der Militärischen
Führungsschule und an der ETHZ
Steinacherstrasse 101b, 8804 Au/ZH

Das Stäfner Memorial¹

«Im Vertrauen auf Ihre landesväterlichen Gesinnungen» entschlossen sich gegen Ende des Jahres 1794 Mitglieder der Lesegesellschaft Stäfa, der Zürcher Obrigkeit eine Petition einzureichen. Sie forderten:

1. eine gemeinsame Verfassung für Stadt und Land
2. Handels- und Berufsfreiheit
3. Studierfreiheit
4. die Gleichstellung von Städtern und Landleuten im Militärwesen
5. die Abschaffung von Grundzinsen und Zehnten
6. die Aufhebung der Abgaben aus Leibeigenschaft
7. dass entzogene Rechte und Freiheiten wieder eingeführt und anerkannt werden.

Die «Aufständischen» behaupteten, nicht den Sturz der Regierung zum Ziel, sondern keine anderen Absichten gehabt zu haben, «als die Ruhe und Glückseligkeit des ganzen Vaterlandes zu erhalten». Sie verlangten zur Beurteilung ihrer Forderungen ein eidgenössisches Schiedsgericht, was ihr angebliches Vertrauen in die eigene Obrigkeit doch beträchtlich relativiert. Die Zürcher Regierung sah nicht ein, warum in ihrem nach ihrer Ansicht wohlfunktionsierenden Staatswesen etwas zu ändern sei und befürchtete insbesondere die Gefahr der französischen Einmischung und Invasion. Die Obrigkeit kam zur Überzeugung, dass die von den Unruhestiftern angerufenen Urkunden (Waldmannscher Spruchbrief von 1489, Kappelerbrief von 1532) ein blosser Vorwand gewesen seien und setzte diese kurzerhand außer Kraft. Die Briefe seien «durch Gewalt und im Zustand einer Rebellion der Obrigkeit abgerungen worden, und passten keineswegs mehr für die neuern Zeitumstände.» Ziel des Memorials sei es gewesen, «die Verfassung unseres Vaterlandes umzu-



Zürcher Kanonier in zeitgenössischer Uniform (1792).

stürzen.» Den Gemeinden Stäfa und Horgen wurden Aufruhr, Widersetlichkeit, eigenmächtige Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Machtanmassung, Aufwiegelung anderer Gemeinden, Ungehorsam gegen Vorladungen, Nichtberücksichtigung von Warnungen und Ultimaten der Regierung und schliesslich die Anrufung fremden Beistandes bei anderen eidgenössischen Orten vorgeworfen. Sechs Hauptschuldige wurden namentlich zu «gefährlichen Staatsverbrechern» erklärt und deren Bestrafung angekündigt.

Die Positionen der beiden Parteien verhärteten sich zunehmend.

Ordnungsdienst in Stäfa

Bürgermeister und Geheimer Rat von Zürich sicherten sich Ende Mai in Bern im Falle eines militärischen Eingreifens ab. Bern traf umfangreiche Vorbereitungen und sah im «Succurs-Plan» vom 7. Juni 1795 den Einsatz einer Division mit total 5211 Mann und 32 Kanonen vor. Es sei in solchen Fällen des militärischen Einsatzes gegen einen Aufstand wichtig, mit grösster Geschwindigkeit und mit genügend starker Macht einzutreten, hieß es in Bern. Die Stimmung in den Freien Ämtern wurde erforscht und untersucht, ob Agitatoren vom Zürichsee aufgetaucht seien. Die bernischen Kundschafter meldeten zwar eine zunehmende Sympathie zu den despektierlich als «Seebuben» genannten Aufrührern, fanden jedoch keine alarmierenden Verhältnisse.

Die Spannung am Zürichsee stieg. Der Verkehr mit Stäfa wurde untersagt. Nachdem am 30. Juni 1795, morgens um 10 Uhr, die Stäfner Hofgemeinde in der Kirche die letzte Aufforderung der Regierung zum schuldigen Gehorsam trotz Androhung militärischer Massnahmen abgelehnt und auf ihren «gesetz- und pflichtwidrigen» Gemeindebeschlüssen vom 16. Mai beharrt hatte, waren nach Meinung der zürcherischen Regierung die Möglichkeiten der friedlichen Beilegung des Konfliktes ausgeschöpft.

Am 1. Juli wurde der Ordnungsdienst beschlossen, weil die «Widersetzlichkeit der Gemeinde Stäfa in offenbaren Ungehorsam übergegangen ist». Zürich sah sich genötigt, «diese verblendete und in offenbarem Aufruhr begriffene Gemeinde mit der nötigen Militärgewalt zum Gehorsam zu bringen», wie nach Bern gemeldet wurde.

Es wurden in alle Militärquartiere der Landschaft² ein Oberst und ein Zivilrepräsentant geschickt, denen zur Pflicht gemacht wurde, zur Beruhigung und Sicherheit der dortigen Truppen alles Notwendige vorzukehren.

Bern setzte unverzüglich das erste Kontingent von 2800 Mann seiner Truppen nach Lenzburg in Marsch. Solothurn und Freiburg gewährten Durchmarschrechte, und Glarus sicherte dieselben durch die Gemeine Herrschaft Baden zu. Aber auch die Stäfner schickten um Hilfe aus. Sie entsandten ohne Erfolg an die sieben Alten Orte Boten, die um eidgenössische Vermittlung in dem Streit bitten sollten. Diese Abgeordneten fanden nirgends günstige Aufnahme. Luzern beispielsweise gab die Empfehlung, unter die «natürliche Obrigkeit» zurückzukehren, um sich deren Milde wieder würdig zu erweisen.

Die aufgebotenen zürcherischen Picket-Truppen mussten sich am 3. Juli besammeln. Die Vorsichtsmassnahme der Abordnung von Zivilrepräsentanten erwies sich in den meisten Militärquartieren als unnötig, doch aus Greifensee, Rüti und Grüningen trafen für die Stadt beunruhigende Meldungen über Aufruhr und Dienstverweigerungen ein. Am schlimmsten war es aber am linken Seeufer, wo Ratsherr Pestalutz und der Quartierhauptmann in Horgen in der aufgebrachten Menge gar um ihr Leben bangen mussten. Im Quartier Wädenswil konnte wohl nur wegen der Besonnenheit und der geschickten Führung des Landvogts noch Schlimmeres vermieden werden.

Das erste Korps besammelte sich zum Schutz der Stadt im Feldlager auf dem Schützenplatz, auf der Wollishofer Allmend und in Zürich selber. Das zweite Korps wurde aufgeteilt. Teile bezogen Kantonemente in Dübendorf, Turbenthal und Greifensee. Der Hauptharst war für den eigentlichen Ordnungsdiensteinsatz in Stäfa vorgesehen, und ein drittes Detachement wurde in Rüti und Grüningen bereitgestellt. Total wurden 4094 Mann mit 12 Kanonen und 224 Pferden unter dem Kommando von Junker General Steiner³ für den Ordnungsdienst in Stäfa eingesetzt.

Steiner liess sein Korps am 4. Juli in Uster im strömenden Regen «tückig genetzen» paradieren. Darauf wurde «Bataillon quarré» befohlen und die Miliz vereidigt. Am Abend konnte in Uster Quartier bezogen werden. Am frühen Morgen des 5. Juli war Tagwache und um halb sechs Uhr Abmarsch Richtung Stäfa. Sollte sich kein Widerstand erheben, so wollte Steiner ins Dorf einmarschieren. Der General hat in seinem ersten kurzen Bericht die Ereignisse beschrieben. Sein französisch

abgefasster Rapport lautet zusammengefasst so:

Die Truppe kam um 11.00 Uhr bei den ersten Häusern von Stäfa an. Dort stellte sich ihnen eine grosse Menge Leute entgegen. Die Gemeinde musste also alarmiert worden sein. An der Spitze befanden sich der Untervogt und der Landschreiber. In unterwürfigem Ton hätten diese beiden Steiner gefragt, was er von ihnen wolle. In «termes courts très expressifs conformément à mes instructions» habe er ihnen erklärt, der Hof Stäfa sei in Ungnade gefallen. Der Untervogt solle sofort die ganze Bürgerschaft in der Kirche besammeln und ihnen sagen, sie müssten in anderthalb Stunden alle Waffen und die dazugehörige Munition sofort vor jedes Haus gelegt haben. Er werde sie dann einsammeln lassen.

Andere Quellen berichten, der Untervogt habe dann um mehr Zeit gebeten, wegen der zu grossen Entfernung, was Steiner gestattet habe.

Es wird ebenfalls erzählt, Steiner habe gedroht, dass «widrigfalls, oder auch nur bei eintretender Zögerung, die Gemeinde mit Feuer und Schwert verheert werden solle, wozu alle Dispositionen schon getroffen seien.» Von dem berichtet der General nichts, doch gesteht er, er habe die Truppe trotz des strömenden Regens vor dem Dorf stehen lassen, weil er Formen des Ungehorsams befürchtet habe. Um 14.15 Uhr seien befehlsgemäss die meisten der zur Verhaftung ausgeschriebenen Männer arretiert und die Waffen konfisziert gewesen. Der Bericht schliesst mit den Worten «Malgré la pluie les Troupes sont encore sous les Armes hors du Village et souffrent beaucoup». Sie seien aber immer noch «très humbles» und «très obéissantes».

Erleichtert konnte die Zürcher Regierung zur Kenntnis nehmen, dass General Steiner mit etwa 1800 Mann von dem Hof Stäfa Besitz genommen und die Einwohner desselben ohne Widerstand entwaffnet habe. Die geflohenen Unruhestifter wurden durch Drohbriefe an die Gastgeber eingefordert.

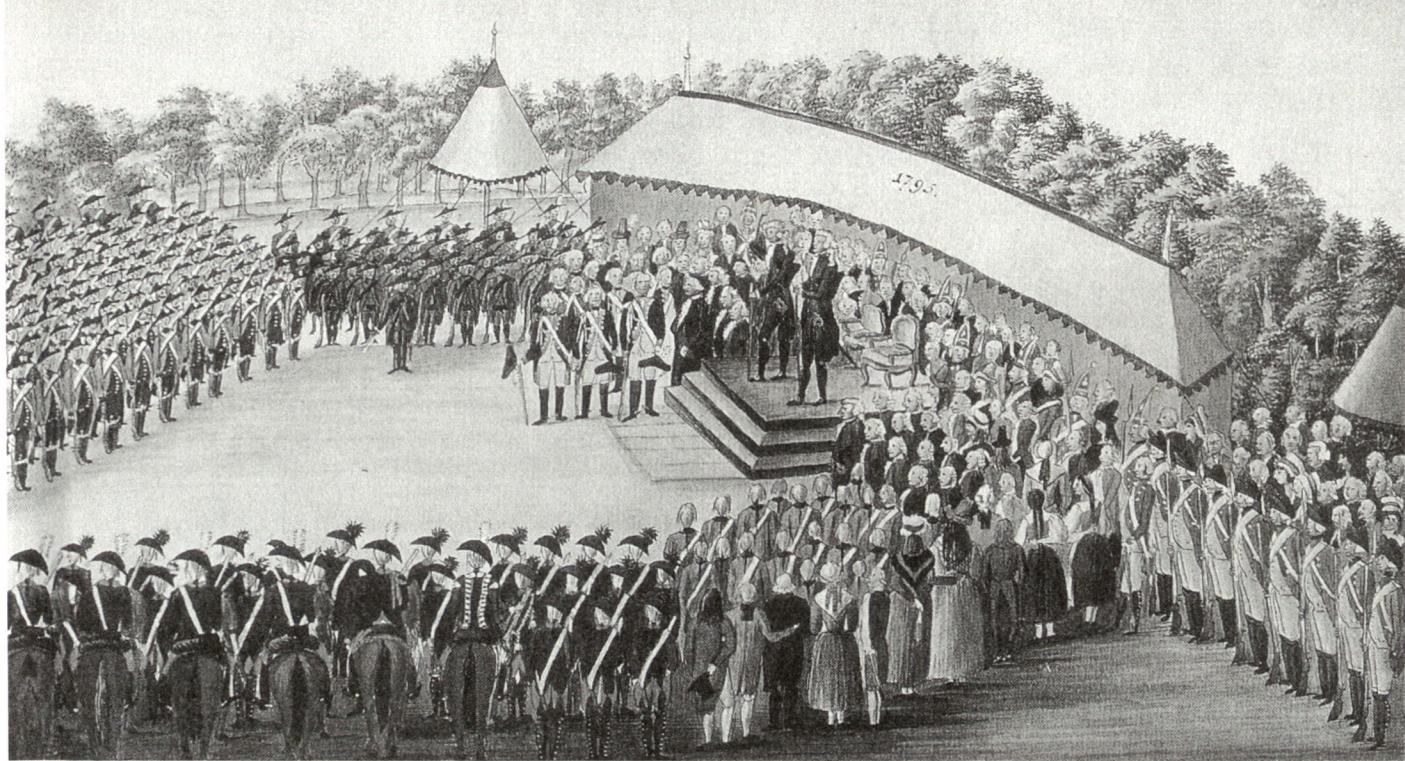
Die Truppen wurden am Abend trotz des durchnässten Zustandes nur notdürftig untergebracht. Erst am nächsten Tag konnte eine ordentliche Einquartierung in den drei Stäfner Wachtäten und in der näheren Umgebung vorgenommen werden.

Im Kornhaus zu Stäfa zählte man nach der Entwaffnung der Bevölkerung über 1100 Schusswaffen, rund 1500 Degen, Säbel und Messer aller Art sowie «eine leere Säbelklinge».

Damit begann für Stäfa die Zeit der neunwöchigen Besetzung. Beim Schul-



Total wurden 4095 Mann mit 12 Kanonen (!) und 224 Pferden für den Ordnungsdienst 1795 in Stäfa eingesetzt.



Die Bürgermeister David von Wyss und Heinrich Kilchsperger verabschiedeten die zur Unterdrückung der Stäfner Unruhen aufgebotenen Truppen am 6. und 7. September 1795 in Gegenwart des ganzen Rates auf dem Schützenplatz. (Aquarell eines unbekannten Malers, 1795, Zentralbibliothek Zürich)

haus standen die sechs Vierpfunder-Geschütze, und rund um das Dorf waren Feldwachen aufgestellt. Die feindselige, passive Haltung eines Teils der Bevölkerung wichen mit der Zeit und machte einer dumpfen Unterwerfung Platz. Der häufige Regen in diesem Sommer 1795, die daraus folgenden Überschwemmungen, die sich langsam hinziehenden Verhörprozesse und die zu Hause wartenden Arbeiten drückten auf die Moral der Milizen. Der doppelte Tagessold konnte kaum aufmuntern. Die Ausserkraftsetzung der umstrittenen Briefe durch die Zürcher Regierung und die Teuerung trieben die Soldaten um. Morgens und nachmittags wurde deshalb je ein zweistündiges Exerzieren befohlen, um die Disziplin einigermassen aufrecht zu erhalten. Am 26. Juli entliess man einen Drittel der Mannschaft. Bevorzugt wurden verheiratete Soldaten und Bauern beurlaubt. Auch die bernischen Truppen konnten sich zurückziehen, was anscheinend auch zur Entspannung der Lage beigetragen hat. Die Heimkehrer wurden aber nicht aus dem Eid entlassen und mussten sich folglich marschbereit halten.

Ende August unterwarfen sich die Stäfner mit einer reuevollen Bittschrift, und anfangs September fällten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich die Urteile gegen die sechs Hauptschuldigen. Ein weiteres grosses Strafgericht hat drei Wochen später nicht weniger als 250 Personen zusammen zu 108 000 Gulden Busse, hohen Gefängnisstrafen, ja selbst zur Ausstellung am Pran-

ger und zu Rutenstreich verurteilt sowie den schuldigen Gemeinden die Kosten von 250 000 Gulden für den Truppenauszug überburdet.

Am 6. September erfolgte der Abzug der «Occupationstruppen» aus Stäfa. Ein Tag später wurde das Garnisons-Korps in Zürich und wieder ein Tag später das aus Stäfa zurückgekehrte Kontingent auf dem Schützenplatz in Ehren mit dem Dank «für ihre mit so ausgezeichneter Bereitwilligkeit und rühmlichem Eifer geleisteten Dienste» entlassen.

Jeder Teilnehmer an diesem Auszug erhielt eine Ehrengabe. Den Milizen, welche 9 Wochen im Dienst gestanden hatten, schenkte die Stadt eine Ehren- und Entlassungsurkunde und einen eigens geprägten silbernen Zürcher Wappentaler. Dies war aber noch nicht das Ende des militärischen Teiles der Stäfner Unruhen.

Am 13. März 1797 verfassten die Führer der enneren Wacht eine in untertänigstem Tone verfasste Bittschrift um Zurückgabe ihrer Waffen. Die hohen Geheimen Räte geruheten «dieser geziemenden Bitte gnädig zu entsprechen». Die obere und die untere Wacht erhielten die Waffen erst am 8. Februar 1798 zurück, als die französischen Truppen bereits zum Einmarsch in die Alte Eidgenossenschaft bereitstanden.

Damit erst war der militärische Einsatz gegen Stäfa formell beendet. Der ideelle Schaden, den das harte Eingreifen der Staatsmacht in der zürcherischen Landschaft angerichtet hat, lässt

sich kaum ermessen. Auf jeden Fall konnten die französischen Invasionstruppen im März 1798 davon profitieren. Die zürcherische Hilfe an Bern fiel unwirksam aus, und der Ort ergab sich, ohne Widerstand geleistet zu haben.

Aspekte des Ordnungsdienstes

Es ist nicht unproblematisch, moderne Einsätze zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern mit den Ereignissen von Stäfa im Sommer 1795 zu vergleichen. Dennoch können dazu einige grundsätzliche Überlegungen angestellt werden.⁴

Legalität

Es ist kaum bestreitbar, dass der Truppeneinsatz gegen Stäfa nach dem damals gültigen Recht legal war. In der zürcherischen Militärorganisation von 1770 lesen wir: «Das Wehrwesen dient zur Erhaltung der Freyheit und des Wohlstandes und zur Beybehaltung der höchst-beglückten Staatsverfassung.» Sehr problematisch war aber die Proklamation vom 13. Juli 1795, welche mit fadenscheinigen Gründen die alten Briefe als null und nichtig erklärt hat.

Legitimität

Für Bürgermeister und Rat der Stadt war der Fall der «ultima ratio» im Juli 1795 gegeben. «Allgemeine Verwirrung, Auflösung aller gesellschaftlichen Bande und unabsehbares Unglück» drohten. Die Regierung fühlte sich später auch

durch eine Art Gottesurteil in ihrem Handeln bestärkt, indem sie eingestand, die Aktion wäre kaum gelungen, «wenn nicht die Göttliche Vorsehung jene... Massregeln der hohen Landes-Obrigkeit, augenscheinlich gesegnet hätte.»

Ganz anders sahen es die Betroffenen in einer anonymen Klageschrift an alle eidgenössischen Orte vom April 1797. Sie klagten gegen die zürcherische Regierung: «Sie brachte einen betrogenen Haufen bewaffneter Mannschaft nach Stäfa, entwaffnete freye Schweizer, deren Voreltern einst mit ihrem Blut für sich und ihre Nachkommenschaft die Freyheit erfochten, riss rechtschaffene, brave, angesehene Männer, deren einziges Verbrechen war, das Vertrauen ihrer Gemeindgenossen zu haben, aus dem Schosse ihrer trostlosen Familien, führte sie, unter tausend Misshandlungen eines fanatischen Pöbels, in die Gefangenschaft, zog ihr Vermögen, unter dem mehr als spottenden Ausdruck, «aus Gnade», ein, und liess sie durch die Hand des Henkers aufs Blutgerüst führen. – Nicht um dort den Märtyrertod für Freyheit zu sterben, sondern um dem gaffenden Pöbel zur Schau gestellt zu werden, und dann getrennt von allen, die sie lieben, und die ihr Schicksal mit ihnen theilen möchten, in lebenslänglicher Gefangenschaft zu schmachten. Wo ist das Verbrechen, das eine solche Strafe verdient?»

Es war jedoch nicht nur die Zürcher Regierung, welche die Legitimität der Forderungen der Landschaft nicht verstanden hat. Gratulationen aus allen eidgenössischen Orten trafen in Zürich ein und lobten den ruhmvollen Krieg und den Sieg über den Zeitgeist.

Effektivität

Ruhe und Ordnung wurde zwar auf der zürcherischen Landschaft wieder hergestellt, die Führungsschicht der Stäfner hat Reue gezeigt und sich formell unterworfen, doch es herrschte nach Ansicht der Betroffenen nur eine scheinbare Ruhe, nur «die gefährliche Stille eines unterdrückten Volkes». Die Regierung hat mit harter Staatsgewalt reagiert. Noch überwog 1795 bei der aufgebotenen Miliz die Loyalität zur Obrigkeit. Diese Loyalität wurde drei Jahre später beim Einmarsch der Franzosen nicht mehr erbracht. Der gefeierte Erfolg des Ordnungsdienstes erwies sich in der Folge als ein trügerischer Zeitgewinn.

Verhältnismässigkeit

Das Truppenaufgebot gegen das nicht zum gewaltsamen Widerstand bereite Stäfa war massiv und deshalb



Scharfschütze aus der Stadt Zürich in zeitgenössischer Uniform (1792).

im Urteil der Bittsteller unverhältnismässig. Es war jedoch der ausdrückliche Wille der Regierung, den Ordnungsdiensteinsatz kraftvoll und bestimmt durchzuführen. Die Truppe hat sich anscheinend in der Regel auch nicht brutal oder rücksichtslos benommen.

Parteilichkeit

Während die Stäfner aus verständlichen Gründen nur die einseitige Interessenvertretung der herrschenden Klasse durch die aufgebotene Truppe sehen konnten, sollte doch gerade in diesem Fall mitberücksichtigt werden, dass sich Zürich in seiner staatlichen Existenz durch die mindestens ideelle Verbindung der Stäfner mit dem revolutionären Frankreich bedroht sah. Es ist wichtig, dass Volksaufstände in strategisch umstrittenen Regionen nie isoliert beurteilt werden. Wer die Ereignisse in Stäfa nur innen- oder lokalpolitisch betrachtet, kann ihrer Bedeutung kaum gerecht werden. Es wäre zu einseitig, nur egoistische Machtinteressen der zürcherischen Aristokraten gelten zu lassen.

Provokation oder Dissuasion

Die Provokationsthese geht von der Annahme aus, ein Truppenaufgebot könne Unruhen nicht verhindern oder beenden, sondern löse sie gerade aus und verstärke sie. Die Dissuasionsthese nimmt an, der genügend starke und rasche staatliche Gewalteinsatz könne potentielle Ruhestörer von ihrem Vorhaben abbringen oder mindestens von dessen Aussichtslosigkeit überzeugen.

Stäfa scheint nur kurzfristig ein Beispiel einer erfolgreichen Dissuasion gewesen zu sein. Wegen der ausbleibenden oder viel zu spät ausgelösten politischen Reaktionen sowie wegen der Invasion der Franzosen ist die Langzeitwirkung wieder zerstört worden.

Schlusswertung

Der Einsatz der Truppen gegen eigene Mitbürger, das Grundproblem des Ordnungsdienstes, hat 1795 nicht nur in den betroffenen Gemeinden am See schwerwiegende Probleme gegeben. Ein friedlicher, zukunftsweisender Kompromiss zwischen den unvereinbaren Interessen der beiden Konfliktparteien konnte nicht gefunden werden. Alle Forderungen der Bittsteller vom See wurden wenige Jahre später in der Helvetik erfüllt und sind heute weitgehend demokratische Selbstverständlichkeiten. Die geschichtliche und staatspolitische Entwicklung hat die Legitimität des Memorials klar bestätigt und den Ordnungsdienst in Stäfa als Versuch zur Erhaltung eines Unrechts disqualifiziert. Es gilt aber zu bedenken, dass die heutigen Kenntnisse über die Zeit nach 1798 zwangsläufig zu differenzierteren Schlüssen führen müssen, als sie die verantwortlichen Regierungen mit ihrem Informationsstand und mit dem Wertesystem ihrer Zeit für richtig und angemessen beurteilt haben. Wir wissen heute, wie der Interessenkonflikt gelöst worden ist. Das macht uns den 1795 Handelnden weit überlegen. Die Komplexität auch der heute zur Lösung anstehenden Probleme könnte uns zur Bescheidenheit im historischen Urteil mahnen.

Anmerkungen

¹ Vgl. dazu den vollständigen Artikel des Verfassers in der Festschrift des Stäfner Handels, Stäfa 1995, mit den Anmerkungen.

² Das zürcherische Milizheer rekrutierte sich aus 20 Militärquartieren, welche je rund 1000 Mann für den Auszug zu stellen hatten. Fünf Quartiere wurden zu einer Brigade zusammengefasst. Dazu kamen 7 Artillerie- und 14 Dragonerkompanien. Vgl. Rentsch, Eugen, Das zürcherische Wehrwesen, Diss., Olten 1940.

³ Junker General Johann Jakob Steiner, geboren 1725, trat schon 1746 in französische Dienste und avancierte kontinuierlich bis zum Maréchal de camp. Im Spätherbst 1792 ist er mit seinem vorwiegend zürcherischen Regiment heimgekehrt.

⁴ Vgl. zu diesen grundsätzlichen Überlegungen zum Ordnungsdienst: Zeller, René, Ruhe und Ordnung in der Schweiz, Bern 1990; Greminger, Thomas, Ordnungstrupps in Zürich, Basel 1990. ■